

126. Derselbe handelt im Arch. storico Lombardo 1890, S. 277 ff. über die Mailänder Annalen und Chronisten des 14. Jh. unter Heranziehung eines Cod. Braidensis, der besser und älter ist als der von Muratori SS. XVI benutzte Cod. Novar. und die Galvagnana des G. Flamma enthält.

127. In den Jahrb. des Vereins f. Mecklenburg. Gesch. und Alterthumskunde 1890, S. 1 ff. publiciert F. Techen im Anschluss an eine Abhandlung über die Wismarischen Unruhen im ersten Drittel des 15. Jh. eine Urk. Sigmunds von 1431 und eine neue Ausgabe der sog. Chronik über die Bantzekowischen Unruhen, als deren Vf. er mit grosser Wahrscheinlichkeit den Mag. Johannes Werkmann vermuthet.

128. In der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. VI, 98 ff. berichtet G. Wolfram über die von ihm untersuchte Hs. der Chronik Königshofens in der Bibliothek des Sir Th. Philipps zu Cheltenham. Sie stammt aus dem Anfang des 15. Jh. und steht der Hss.-Gruppe A in Hegels Ausgabe am nächsten; nur einzelne Zusätze gehen über das Jahr 1390 hinaus.

129. In der Römischen Quartalschrift IV, 340 ff. giebt H. Finke aus einer Hs. der Eichstätter Bibliothek eine Papstchronik des 15. Jahrh. heraus, Viten der Päpste von Clemens V. bis Johann XXIII, im Anschluss an die Papstchronik Martins von Troppau und seiner Fortsetzer, verfasst wahrscheinlich von einem deutschen Curialen.

130. H. Lövinson, Die Mindensche Chronik des Busso Watensted, eine Fälschung Paullini's (Paderborn Schöningh 1890), erbringt völlig überzeugend den Beweis, dass die in Paullini's Syntagma (1698) abgedruckte, noch von Diekamp für echt gehaltene Mindener Chronik, die der Herausgeber einem erfundenen Hameler Canonicus Busso Watensted zuschreibt, ihrem ganzen Umfange nach eine freche Fälschung ist. Im Anhang behandelt L. die Frage, ob Paullini oder Falcke als Fälscher des Chron. Corbeiense anzusehen sei und entscheidet sich mit zutreffenden Gründen für den Letzteren.

131. Eine umfangreiche Untersuchung von P. Albert über die dem Schriftenkreis des Baseler Concils angehörige sog. Confutatio primatus papae (Hist. Jahrbuch XI, 439 ff.) stützt B. Gebhardts im N. A. XII, 517 ff. dargelegte Ansicht, dass Math. Döring der Vf. des Tractats sei, mit neuen Argumenten, weist als Hauptquelle für den dogmatischen Theil desselben den Defensor pacis des Marsilius nach und stellt gegen Gebhardt als Abfassungszeit das Jahr 1443 fest.

131. Auch in dieser Zeitschrift, Bd. XIV, S. 441 war